



Karl Nehammer, MSc  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.024.177

Wien, am 9. März 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Amesbauer, Ing. Mag. Reifenberger und weitere Abgeordnete haben am 10. Jänner 2020 unter der Nr. **529/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Straftaten in Salzburger Asylheimen im Jahr 2019“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte, wobei ich auch auf die Ausführungen meines Amtsvorgängers bei der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 78/J XXVII. GP vom 13. November 2019 (124/AB XXVII. GP) verweise und diese auf Grund der Parallelität der Anfrage und zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit wiedergebe.

**Zu den Fragen 1 bis 8 sowie 10 bis 14:**

- *Wie viele Polizeieinsätze gab es in Salzburger Asylheimen im Jahr 2019?*
- *Welche Asylunterkünfte waren von diesen Polizeieinsätzen betroffen, aufgeschlüsselt nach Asylunterkunft, Jahr und Anzahl der Einsätze?*
- *Um welche Art von Einsatz handelte es sich, aufgeschlüsselt nach Art des Einsatzes, Jahr und Anzahl?*
- *Wie viele Personen wurden im Rahmen dieser Einsätze festgenommen?*
- *Welche Nationalität hatten die festgenommenen Personen?*

- *Wie oft waren Polizisten im Zuge der Amtshandlung mit Widerstand gegen die stattfindende Maßnahme konfrontiert, aufgeschlüsselt nach Asylunterkunft?*
- *Wurden Polizisten im Rahmen der Amtshandlungen verletzt?*
- *Wenn ja, wie viele Polizisten wurden in Ausübung ihrer Tätigkeit verletzt?*
- *Welche Straftaten wurden zur Anzeige gebracht, aufgeschlüsselt nach Art der Straftat?*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten für die Einsätze?*
- *Wie viele Vorfälle ohne Polizeieinsätze (z.B. Nachbarschaftsstreit, der angezeigt wurde) gab es in Salzburger Asylheimen im Jahr 2019?*
- *Welche Asylunterkünfte waren betroffen, aufgeschlüsselt nach Asylunterkunft, Jahr und Art des Vorfalls?*
- *Wie viele Anzeigen gab es im Zusammenhang mit Salzburger Asylheimen im Jahr 2019, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Grund der Anzeige?*

Die Anzahl von Polizeieinsätzen in Salzburger Asylheimen im Jahr 2019 ist statistisch nicht erfasst. Allein die Zahl von Polizeieinsätzen sagt nichts über deren Ursachen und Qualität aus, da es sich neben Einsätzen aus straf- oder verwaltungsrechtlichen Gründen z. B. auch nur um bloße Kontaktaufnahmen im Rahmen von „Gemeinsam.Sicher“, um Präventionsveranstaltungen, die Zustellung von behördlichen Schreiben oder auch um behördlich angeordnete fremdenpolizeiliche Maßnahmen handeln kann.

In der Kriminalstatistik ist die kleinste geographische Einheit, die eine Auswertung erfährt, der Bezirk. Daneben sind aber auch Delikte, Begehungsform, Gut und verschiedene Örtlichkeiten, wie z.B. Schulen, Bankinstitute, Trafiken etc. gelistet. Der Kriminalstatistik ist somit auch die Anzahl der angezeigten Strafrechtsdelikte mit der Örtlichkeit „Asyl-/Fremdenunterkunft“ entnehmbar und sind diese daher für das Jahr 2019 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Es wird aber nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei der Kriminalstatistik um eine „**Anzeigenstatistik**“, die nach den Normen des Strafgesetzbuches geführt wird, handelt. Im Zuge der Ermittlungen und im justiziellen Verfahren kann sich in jedem Einzelfall der Verdacht auf die Begehung eines bestimmten Deliktes (und nur dieser findet in der Kriminalstatistik Niederschlag und unterliegt auch keiner Aktualisierung) andere Bewertungen oder Zuordnungen erfahren bzw. kann sich der Verdacht auch nicht erhärten.

Da in der gegenständlichen Anfrage ausdrücklich danach gefragt wird, wie viele und welche Delikte zur Anzeige gebracht wurden, muss die diesbezügliche Beantwortung auch nach der Anzeigenstatistik erfolgen. Dadurch wird jedoch nicht ausgesagt, dass die

Strafbehörden das zur Anzeige gebrachte und in der unten angeführten Statistik enthaltene Delikt auch verfolgen oder den der Anzeige zu Grunde liegenden Sachverhalt in gleicher Weise wie die Anzeige rechtlich würdigen. Genau so wenig erteilt diese Anzeigenstatistik Auskunft über die Tatverdächtigen (z.B. Staatszugehörigkeit, Wohnort, Aufenthaltsstatus etc.).

Grundsätzlich darf festgehalten werden, dass entsprechende anfragespezifische, gesamthafte und bundesweit einheitliche Statistiken nicht geführt werden. Es wird um Verständnis dafür ersucht, dass – abgesehen von gerade noch vertretbaren „Aufwandsabwägungen“ in Einzelfällen hinsichtlich eines diesbezüglich erforderlichen Ressourceneinsatzes im Konnex mit der gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns – von einer Beantwortung auf Grund des enormen Verwaltungs-aufwandes sowie der daraus resultierenden exorbitanter Ressourcenbindung, der durch eine dafür erforderliche retrospektive bundeslandweite manuelle Auswertung von Aktenvorgängen entstehen würde, Abstand genommen werden muss.

Die nachstehend angeführten Zahlen für das Kalenderjahr 2019 werden in Erfüllung des parlamentarischen Interpellationsrechtes vorgelegt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Experten aus der Wissenschaft im Rahmen des Projektes „Kriminalstatistikneu“ festgestellt haben, dass Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung aus quartalsmäßigen und halbjährlichen Zahlenwerten nicht möglich sind, weil daraus gezogene Schlüsse einer wissenschaftlichen Überprüfung nicht standhalten.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass es sich hier um Rohdaten handelt, die noch nicht der Qualitätskontrolle und weiteren Prüfmechanismen unterzogen wurden.

Ergo können aus dem Zahlenmaterial weder die gegenwärtige kriminalpolizeiliche Lage noch Trends bzw. Aussagen über die Sicherheitslage und die Kriminalitätsbelastung abgeleitet werden.

| Angezeigte Delikte                                | 2019* |
|---------------------------------------------------|-------|
| § 83 StGB (Körperverletzung)                      | 23    |
| § 84 StGB (Schwere Körperverletzung)              | 2     |
| § 87 StGB (Absichtliche schwere Körperverletzung) | 3     |
| § 105 StGB (Nötigung)                             | 4     |
| § 106 StGB (Schwere Nötigung)                     | 7     |
| § 107 StGB (Gefährliche Drohung)                  | 9     |

|                                                       |    |
|-------------------------------------------------------|----|
| § 109 StGB (Hausfriedensbruch)                        | 1  |
| § 125 StGB (Sachbeschädigung)                         | 11 |
| § 127 StGB (Diebstahl)                                | 9  |
| § 129 StGB (Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen) | 2  |
| § 146 StGB (Betrug)                                   | 28 |
| § 201 StGB (Vergewaltigung)                           | 3  |
| § 224 StGB (Fälschung besonders geschützter Urkunden) | 1  |
| § 229 StGB (Urkundenunterdrückung)                    | 1  |
| § 232 StGB (Geldfälschung)                            | 1  |

\*vorläufige Zahlen Jan.-Dez. 2019

#### Zur Frage 9:

- *Wenn ja, gibt es Überlegungen, den Schutz der Polizeibeamten bei zukünftigen Einsätzen dieser Art zu verbessern (höhere Anzahl an anwesenden Beamten etc.)?*

Unbeschadet der jeweiligen Einsatzspezifika haben selbstverständlich gerade auch die Sicherheit und der Schutz der Polizistinnen und Polizisten für das Bundesministerium für Inneres besondere Bedeutung. Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, wird permanent an Verbesserungen und Maßnahmen gearbeitet, um den höchstmöglichen Schutz für die Polizistinnen und Polizisten bei ihrer anspruchsvollen und fordernden Tätigkeit gewährleisten zu können.

Einerseits werden im Rahmen einer fundierten Grundausbildung und der fortlaufenden Schulungen Rahmenbedingungen für die Exekutivbediensteten zur bestmöglichen Bewältigung von gefährdenden Situationen geschaffen, andererseits erfolgen fortlaufend Investitionen zur Anschaffung von entsprechender Ausrüstung.

Karl Nehammer, MSc



